VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DIE INSCHUTZNAHME DES AUF EINER TEILFLÄCHE DER GRUNDSTÜCKE FL.NRN. 896 UND 897 GEMARKUNG HAUNSTETTEN (KÖNIGSBRUNNER STRASSE 12) BEFINDLICHEN BAUMBESTANDES ALS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

vom 27.10.1986 (ABI. vom 14.11.1986, S. 142)

Änderungsver-	Amtsblatt der		Wirkung
ordnung vom	Stadt Augsburg vom		vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 215	§ 6 Abs. 1 und 2	01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI. S. 135) erlässt die Stadt Augsburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 07.10.1986, Nr. 820-8632,1/7, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der auf einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 896 und 897 Gemarkung Haunstetten (Königsbrunner Straße 12) befindliche Baumbestand wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte Maßstab 1:1000 eingetragen. Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme ist es insbesondere, den wertvollen Baumbestand

- a) als Lebensraum für die Tierwelt zu schützen,
- b) zur Luftverbesserung und als Klimaregulator für das Ballungsgebiet der Stadt Augsburg zu erhalten und
- c) zur Belebung des Landschaftsbildes im Stadtteil Haunstetten zu bewahren.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne vorherige Genehmigung der Stadt Augsburg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern; darunter fallen insbesondere folgende Handlungen:

- a) die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung, auch wenn dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, mit Ausnahme baulicher Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen,
 welche sich auf Ersatzbauten an gleicher Stelle, in gleicher Art, in gleichem Umfang und mit ähnlicher
 Zweckbestimmung beschränken,
- b) das Verlegen von ober- und unterirdisch geführten Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten,
- c) das Aufstellen von Wohnwagen,
- d) das Anmachen von Feuer,
- e) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen, sofern dies nicht im Rahmen der Ausnahmen gem. § 5 notwendig ist.
- f) das Abbauen von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder das Verändern der Bodengestalt auf sonstige Weise,

- g) das Anlegen von Gewässern und das Verändern des Grundwasserstandes,
- h) die Errichtung oder Veränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen,
- i) das Abschneiden, Abpflücken, Aus- und Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstige Beschädigen ober- oder unterirdischer Teile des geschützten Baumbestandes,
- j) das Anbringen von Werbung, Bildern oder Schriften im Bereich des Landschaftsbestandteils.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung genehmigen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden. Soweit durch die Maßnahme die Erfüllung des Schutzzweckes oder der Bestand des Landschaftsbestandeiles insgesamt gefährdet ist, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind ausgenommen

- a) Maßnahmen, die dem Schutz oder der Pflege des Schutzgegenstandes dienen,
- b) die Kenntlichmachung des Schutzgegenstandes durch die Stadt Augsburg und
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
- d) die Obstbäume im Schutzgebiet,
- e) die Nutzung, Pflege und Unterhaltung der Gebäude, des Zufahrtsweges und der Hof-flächen im üblichen Umfang.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Buchst. a) bis j) dieser Verordnung den geschützten Landschaftsteil entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

^{*} Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 27.10.1986 (ABI. vom 14.11.1986, S. 142)